



Enteignung von Flächen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, Nutzungsrechte, Zuwege, Kabeltrassen

BGH, Urteil vom 12. März 2015 – III ZR 36/14

In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Voraussetzungen für die Enteignung von Flächen für die Erschließung und Netzanbindung von Windenergieanlagen präzisiert.

Hintergrund der Entscheidung

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall benötigte ein Unternehmen für die Errichtung und Nutzung von Zuwegen und Kabeltrassen zu einem Windpark Flächen der Gemeinde. Nachdem mit der Gemeinde keine Einigung über die Flächennutzung erzielt wurde, beantragte das Unternehmen bei der zuständigen Landesbehörde, ihr die benötigten Nutzungsrechte im Wege der Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zuzusprechen. Gegen den darauf erlassenen Enteignungsbeschluss klagte die Gemeinde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zum Zeitpunkt der Enteignungsentscheidung bereits erteilt und sofort vollziehbar erklärt aber verwaltungsgerichtlich angegriffen worden. Das Verwaltungsgericht hat die Entscheidung im Genehmigungsverfahren während der Anhängigkeit des Enteignungsverfahrens ausgesetzt.

Inhalt der Entscheidung

Zunächst stellt der BGH klar, dass § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG als Rechtsgrundlage für die Enteignung von Flächen zum Netzanschluss und zur Erschließung von Windenergieanlagen in Betracht kommt. Das OLG Jena hatte in der Vorinstanz vertreten, dass Flächen, die für Zuwege benötigt werden, nicht von § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG erfasst seien, da Zuwege kein Teil des „Vorhabens“ seien für das enteignet werden kann.

In dem vorliegenden Fall lägen jedoch die Voraussetzungen für eine Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht vor. Eine Enteignung zugunsten eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens dürfe zunächst nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtliche Genehmigung (in diesem Fall die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zum Zeitpunkt der Enteignungsentscheidung bereits rechtskräftig vorliegt oder davon auszugehen ist, dass sie vorliegen wird. Steht die Entscheidung der Genehmigungsbehörde noch aus oder ist diese – wie vorliegend – gerichtlich angegriffen worden, muss die Enteignungsbehörde in eigener Verantwortung prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die gilt auch, wenn die behördliche Genehmigung sofort vollziehbar ist.

Weiterhin stellte der Senat klar, dass die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durch die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG zuständigen Behörde (Energieaufsichtsbehörde) einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bei der Feststellung der Erforderlichkeit der Enteignung ist die Ausstrahlungswirkung von Art. 14 GG zu beachten. Demnach muss die Enteignung unumgänglich sein und keine Alternative zur Verfügung stehen. Um dies festzustellen, muss die Energieaufsichtsbehörde die Versorgungssituation eingehend prüfen und darf sich nicht mit der allgemeinen Feststellung begnügen, dass eine dezentrale Energieversorgung forciert werden soll. Eine Versorgungslücke ist nach Ansicht des BGH dann zu befürchten, „wenn Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann“. Folglich muss die Entscheidung über die Erforderlichkeit Ausführungen dazu enthalten, ob es in dem Bundesland auch alternative Standorte für Windparks oder andere Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gibt, welche geeignet sind, eine angenommene Versorgungslücke aufzufüllen. Hierfür müssen die technischen Möglichkeiten, mögliche Alternativstandorte und auch andere erneuerbare Energiequellen geprüft werden.

Ferner sind auch mögliche Stromimporte aus anderen Bundesländern in die Bedarfsprüfung einzubeziehen und im Hinblick auf die Versorgungssicherheit zu bewerten. Die Feststellung, dass in einem Bundesland einen Großteil des verbrauchten Stroms nicht selbst gewonnen wird, ist nicht mit einer Versorgungslücke gleichzustellen. Es muss vielmehr begründet werden, weshalb der Bezug aus Stromquellen anderer Länder weniger zuverlässig wäre. Fehlen solche Erwägungen in der Erforderlichkeitsprüfung, ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung unrechtmäßig. Derartige Erörterungen haben im vorliegenden Fall in der ministeriellen Bedarfsfeststellung gefehlt.

Fazit

In der Entscheidung stellt der BGH klar, dass Enteignungen von Flächen zur Erschließung und Netzanbindung von Windparks nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG unter strengen Voraussetzungen möglich sind. Soll zugunsten eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens enteignet werden, muss die Enteignungsbehörde die Genehmigungsfähigkeit eigenverantwortlich prüfen, sofern nicht bereits eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt. Für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durch die nach § 45 Abs. 2 Satz 3 EnWG zuständige Behörde muss eine an der konkreten Versorgungslage ausgerichtete Alternativprüfung erfolgen. Nur wenn trotz Erwägung möglicher Alternativen eine Versorgungslücke droht, kann eine Enteignung nach dieser Vorschrift zulässig sein.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7c9de1df3212974d9d4a116f1cfa9673&nr=70786&pos=0&anz=1>